

# PKW: 1%-Regelung oder Fahrtenbuch?

Die Meinung, dass man als Unternehmer quasi alles von der Steuer absetzen kann, hält sich hartnäckig. Und so fragen sich auch Ärzte immer wieder, ob es steuerlich nicht doch günstiger wäre, wenn ihr Fahrzeug zum Praxisvermögen gehört. Doch ganz so einfach ist es nicht, denn zunächst einmal muss man sich die Nutzungsverhältnisse näher anschauen. Dabei gilt: Ein Fahrzeug ist nur bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 Prozent immer Teil des Betriebsvermögens, bei weniger als 10 Prozent betrieblicher Nutzung gehört es zwingend zum Privatvermögen. Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zählen dabei zwar in Höhe der tatsächlich gefahrenen Kilometer zu den betrieblichen Fahrten. Doch für viele Ärzte dürfte es schwer werden, die 50 Prozent-Hürde zu überwinden.

## BETRIEBLICHE NUTZUNG mehr als 50 Prozent

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für die Praxis genutzt, sind alle Kosten (Steuern, Versicherung, Kraftstoff und Reparaturen) grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Daneben kann die Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend gemacht werden. Für die Privatnutzung des Arztes und seiner Familie muss jedoch ein Ausgleich gegengerechnet werden. Die Privatnutzung kann mittels ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder nach der sogenannten 1-Prozent-Methode ermittelt werden. Bei dieser wird monatlich pauschal 1 Prozent vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung angesetzt. Dazu kommt pro Monat und je Entfernungskilometer noch eine Privatentnahme von 0,03 Prozent des Listenpreises für die Fahrten von der heimischen Wohnung zur Praxis. Allerdings kann

der Arzt dafür die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer abziehen – so wie jeder Arbeitnehmer auch.

**Hinweis:** Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen, sind Wertsteigerungen beim späteren Verkauf voll steuerpflichtig. Andererseits: Wird das Fahrzeug mit Verlust verkauft, kann dann natürlich auch dieser steuermindernd geltend gemacht werden.

## BETRIEBLICHE NUTZUNG weniger als 10 Prozent

Bei einem Fahrzeug im Privatvermögen können pauschal 0,30 Euro je für berufliche Zwecke gefahrenen Kilometer steuerlich geltend gemacht werden. Einzige Ausnahme: Für Fahrten zwischen Wohnung und eigener Praxis darf nur die sogenannte Pendlerpauschale von 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Entfernung angesetzt werden. Die tatsächlich gefahrenen Kilometer sind durch entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise glaubhaft zu machen.

## BETRIEBLICHE NUTZUNG 10 bis 50 Prozent

Fahrzeuge, die mindestens 10 Prozent beruflich genutzt werden, können durch Zuordnung zum Praxisvermögen zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen werden. Diese 10-Prozent-Hürde dürfte für viele Ärzte etwas leichter zu überwinden sein. Auch beim gewillkürten Betriebsvermögen können die laufenden Fahrzeugkosten sowie die Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings nicht in voller Höhe. Sie sind nur in Höhe der beruflichen Nutzung abziehbar. Der Nutzungsanteil ist in der Regel durch

Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum sachgerecht zu schätzen. Doch genau dieser geschätzte Nutzungsanteil ist ein beliebtes Prüffeld des Finanzamts und regelmäßig Streitthema bei Betriebsprüfungen.

## VERGLEICH PRIVAT- ODER BETRIEBSVERMÖGEN

Gibt es denn nun den einen Königsweg? Leider nein, es kommt immer auf den Einzelfall an. Ein Fahrzeug, das zu über 50 Prozent betrieblich genutzt wird, wirkt sich im Zweifel steuerlich nur in Höhe der Entfernungspauschale aus, während für ein Fahrzeug, das lediglich sporadisch betrieblich genutzt wird, neben der Entfernungspauschale zusätzlich pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden können. Daher sollte die Vorteilhaftigkeit immer im Detail geprüft werden.

**Hinweis:** Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fahrzeugkosten hat ihre Grenze, wo die Kosten als unangemessen einzustufen sind. So urteilte jedenfalls der Bundesfinanzhof (BFH) hinsichtlich eines Ferraris im Praxisvermögen eines Kleintierarztes. Der BFH kappte kurzerhand die entstandenen Kosten auf zwei Euro je gefahrenen Kilometer. Der darüber hinausgehende Kostenanteil wurde nicht anerkannt.



Steuerberater  
**Frank Wunsch**  
ETL ADVISA  
Frankfurt am Main

steuerexperten@etl.de